20. Wahlperiode

Drucksache **20/6509**

HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 2021

Kleine Anfrage

Marius Weiß (SPD) vom 07.10.2021

Verwaltungsgerichtsverfahren Windräder auf dem Taunuskamm

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In den letzten Wochen gab es eine ausführliche Presseberichterstattung über das Verwaltungsgerichtsverfahren zur Aufstellung von Windrädern auf dem Taunuskamm bei Wiesbaden berichtet. Im Zuge dieser Artikel wurde auf das laufende Berufungsverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof verwiesen, in dem die Staatsministerin Priska Hinz und Staatsminister Tarek Al-Wazir ihren Einfluss aus das Regierungspräsidium Darmstadt und dessen beauftragter Rechtsanwaltskanzlei geltend gemacht hätten mit dem Ziel, die für die Begründung der Berufung elementaren Themen, wie den Schutz von Großvögeln, des Trinkwassers und von Denkmälern nicht mehr vortragen zu lassen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Entspricht es den Tatsachen, dass die erwähnten Mitglieder der Landesregierung (wie in der Vorbemerkung dargestellt) entweder selbst oder über die Fachabteilungen ihrer Häuser Einfluss auf das durch das Regierungspräsidium Darmstadt eingeleitete Berufungsverfahren nahmen? Falls ja, wann geschah dies und auf welchem Wege?

Frage 2. Welche sachlichen bzw. rechtlichen Argumente leiteten die Staatsminister Al-Wazir und Hinz bei der Entscheidung, die Berufungserwiderung auf die Frage der Gültigkeit des Teilplans Erneuerbaren Energien zu reduzieren?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit Urteil vom 24. Juli 2020 wurde das Land Hessen durch das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Az.: 4 K 2962/16. WI) zur Genehmigung der von der ESWE Taunuswind GmbH beantragten zehn Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm (Windpark Hohe Wurzel) verurteilt. Im Herbst 2020 sind Staatsministerin Hinz und Staatsminister Al-Wazir in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium (RP) Darmstadt übereingekommen, gegen das Urteil Berufung zum Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel einzulegen. Grund für die Berufungseinlegung waren die Ausführungen des Gerichts zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 2019 (TPEE) des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010.

Trotz der Schwerpunktsetzung der Berufung auf die Aussagen zum TPEE wurden sämtliche Ausführungen im Urteil – und damit insbesondere auch diejenigen zum Grundwasser- und Denkmalschutz – fachlich und rechtlich nochmals umfassend überprüft.

In Bezug auf die Themen Grundwasser- und Trinkwasserschutz wiesen Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) das RP Darmstadt bereits in einem Gespräch Anfang Dezember 2020 darauf hin, dass nach Prüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts auf Grundlage der im Verfahren bereits umfangreich vorliegenden Unterlagen und fachlichen Bewertungen das Wasserrecht keine fachlichen Gründe für eine Berufung biete. Ergänzend wurde zur weiteren Bewertung des Urteils und damit zur Frage der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens mit dem RP Darmstadt vereinbart, zusätzlich zu den von den Verfahrensbeteiligten vorliegenden Bewertungen eine unabhängige Einschätzung der Eignung des seitens der ESWE Taunuswind GmbH vorgelegten Konzepts zur Vorsorge- und Vermeidung einer potentiellen Grund- und Trinkwassergefährdung durch einen fachkundigen Dritten einzuholen. Ein solches Gutachten wurde in Folge der Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern des RP Darmstadt durch das HMUKLV beauftragt und lag Mitte Januar 2021 vor. Nach umfangreicher Bewertung der fachlichen Grundlagen stehen nach Ansicht

Eingegangen am 12. November September 2021 · Bearbeitet am 15. November 2021 · Ausgegeben am 18. November 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

des Gutachters Gründe des Grund- und Trinkwasserschutzes einer Zulassung der Anlagen nicht entgegen. Zur Vorstellung des unabhängigen Gutachtens und dessen Bewertung gab es abermals ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des HMUKLV und des RP Darmstadt. Da das Gutachten die Entscheidung des VG Wiesbaden vollumfänglich stützte, wurde das RP seitens des hierfür zuständigen Fachreferats des HMUKLV – im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen (HMWEVW) - mit Erlass vom 16. Juni 2021 im Rahmen der Fachaufsicht angewiesen, das Thema Wasserrecht in der Berufungsbegründung nicht weiter zu verfolgen.

In Bezug auf den Denkmalschutz hat das HMWEVW das RP Darmstadt gebeten, Ausführungen zum Denkmalschutz aus der Berufungsbegründung in eigener Zuständigkeit zu streichen. Belange des Denkmalschutzes wurden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen (TPEE) 2019 abschließend und umfassend geprüft. Aus diesem Grund kann der Belang des Denkmalschutzes im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegengehalten werden. Dies resultiert aus § 35 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches.

In Bezug auf die Themen Immissions-, Natur- und Artenschutz sowie Forstrecht hat sich die Landesregierung der Bewertung des RP Darmstadt angeschlossen, wonach diese Gründe keinen Anlass für eine Berufungseinlegung gaben. Aus diesem Grund erfolgte im Rahmen der Berufungsbegründung insoweit kein Vortrag.

Frage 3. Welche strategischen Vorteile verspricht sich die Landesregierung von dieser Maßnahme in Hinblick auf den angestrebten Erfolg des Berufungsverfahrens?

In einem (ober-)verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden alle Aspekte vom Gericht thematisiert, es beschränkt sich nicht auf den Vortrag der Beteiligten. Das Gericht ist an den Vortrag der Beteiligten nicht gebunden (Amtsermittlungsgrundsatz). Die Entscheidung des Landes, sich in der Berufungsbegründung auf den TPEE zu beschränken, bedeutet daher nicht, dass damit Einfluss auf den Ausgang des Prozesses genommen wird. Das Gericht wird alle Aspekte sorgfältig prüfen.

Frage 4. Sieht die Landesregierung es als problematisch an, in der geschilderten Art und Weise in die Entscheidungen von Regierungspräsidien einzugreifen?

Die Landesregierung hält das beschriebene Vorgehen für rechtlich geboten.
Die Hessische Landesverwaltung ist geprägt durch Aufsichts- und Weisungsbefugnisse der übergeordneten gegenüber den nachgeordneten Behörden. Dieser Aufbau dient der Kontrolle, Koordination und Vereinheitlichung des gesamten Verwaltungshandelns. Dem HMUKLV obliegt in seinem fachlichen Zuständigkeitsbereich gegenüber dem RP die Fachaufsicht. Aufgabe der Ministerien in ihrer Funktion als oberste Fachaufsichtsbehörden ist es, die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der ihnen nachgeordneten Behörden zu überprüfen. Wie im Rahmen der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargelegt, wies das zuständige Fachreferat des HMUKLV das RP Darmstadt in seiner Funktion als oberste Fachaufsichtsbehörde an, das Thema Wasserrecht in der Berufungsbegründung nicht weiter zu verfolgen. Besagte Weisung erfolgte nach einer umfassenden Prüfung aus fachlichen / rechtlichen Gründen (vgl. Ausführungen zu Frage 1 und 2). Im Bereich Denkmalschutz wie auch in Bezug auf die übrigen Themen erfolgte – wie dargelegt – keine Weisung.

Frage 5. Warum hat die Landesregierung nicht bereits Einfluss auf die ursprüngliche Entscheidung des Regierungspräsidiums genommen, um das politisch gewollte Ergebnis zu erhalten, sondern hat erst danach eingegriffen?

Wie im Rahmen der Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4 dargelegt, wurde die Berufungsbegründung aus rechtlichen Gründen allein auf Gründe der Regionalplanung gestützt.

Im Jahr 2015 beantragte die ESWE Taunuswind GmbH die Genehmigung von zehn Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm. Über diese Genehmigung hatte gemäß der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung das RP Darmstadt nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen zu entscheiden. Im Herbst 2016 fand auf Wunsch der Antragstellerin ein Clearingverfahren statt. Gegenstand des Clearingverfahrens waren insbesondere unterschiedliche Auffassungen des RP Darmstadt als zuständiger Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin in Bezug auf die beim Bau der Anlagen einzuhaltenden Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers, sowie in Bezug auf den Denkmalschutz und das Baurecht. An den fünf Clearingterminen nahmen neben Vertreterinnen und Vertretern der Fachbehörden (HMUKLV, RP Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, HLNUG, Stadt Wiesbaden, Landesamt für Denkmalpflege, Rheingautaunuskreis) die Antragstellerin, deren Rechtsvertretung sowie Gutachter teil. Die Teilnehmenden vereinbarten, dass das RP als hierfür zuständige Behörde die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen unter Beachtung sämtlicher im Rahmen der Clearingtermine besprochenen und doku-

mentierten fachlichen Gesichtspunkte und Prüfkriterien (erneut) überprüft und bewertet. Im Ergebnis lehnte das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 30. Dezember 2016 die Genehmigung der Anlagen ab. Als Gründe für die Ablehnung wurden entgegenstehende Vorschriften des Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Forstrechts, des Baurechts sowie des Denkmalschutzes benannt.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch dieses Verhalten der Eindruck entstehen könnte, dass Verwaltungen nicht ausschließlich nach Recht und Gesetz entscheiden, sondern nach politischen Vorgaben und hält sie dies zuträglich für eine Förderung von Akzeptanz der Errichtung von Windkraftanlagen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

Frage 7. Sieht die Landesregierung die Gefahr von Schadensersatzansprüchen durch die anstehende Entscheidung des VGH? Falls nein, warum nicht? Falls ja, warum hat sie für diesen Fall keine Rückstellungen im Haushaltsentwurf 2022 gebildet?

Mit der Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbadens ist das Land Hessen möglichen Schadensersatzansprüchen der ESWE Taunuswind GmbH entgegengetreten. Zu den Erfolgsaussichten eines laufenden Gerichtsverfahrens und daraus möglicherweise resultierenden Schadensersatzforderungen sowie etwaig zu ergreifenden Maßnahmen nimmt die Landesregierung grundsätzlich keine Stellung.

Wiesbaden, 6. November 2021

In Vertretung:
Oliver Conz